

Informationen für Verbraucher über unsere barrierefreien Dienstleistungen

Hier: Anlageberatung § 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 BFSG

Name des Instituts:	GLOGGER & PARTNER Vermögensverwaltung GmbH
Anschrift:	Marktplatz 1, 86381 Krumbach
Telefon:	+4849 8282 / 880 990

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 3 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) sind wir verpflichtet, für die Allgemeinheit in barrierefreier Form Informationen zur Funktionsweise der angebotenen Wertpapierdienstleistungen zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen auch erläutern, wie wir die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in Bezug auf die von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen erfüllen. Alle Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen haben und dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein.

Für die Informationen ist vorgesehen, dass ihr Schwierigkeitsgrad das Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nicht überschreitet. Das bedeutet, dass vorausgesetzt werden kann, dass die wichtigsten Inhalte auch von komplexen Texten zu konkreten und abstrakten Themen verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Wertpapierdienstleistungen bieten wir an?	2
2. Zur Anlageberatung	2
2.1 Allgemeine Beschreibung	2
2.2 Was ist „portfoliobezogene“ Anlageberatung?	2
2.3 Was sind Finanzinstrumente?	3
2.4 Weitere Erläuterungen zum Verständnis einer Anlageberatung	3
2.4.1 Erhebung persönlicher Daten	3
2.4.2 Erteilung einer für Sie geeigneten Empfehlung	3
2.4.3 Erteilung einer Geeignetheitserklärung	4
2.6 Unsere regelmäßigen Informationen	4
2.7 Zur Laufzeit des Anlageberatungsvertrags	5
2.8 Zu den Kosten der Anlageberatung	5
2.9 Wann besteht ein Widerrufsrecht?	5
3. Wie erfüllen wir die Barrierefreiheitsanforderungen?	6
3.1 Barrierefreiheit dieser Information	6
3.2 Barrierefreiheit unserer Webseite	6
3.3 Barrierefreiheit der Anlageberatung	6
3.3.1 Abschluss des Anlageberatungsvertrags in Textform	6
3.3.2 Digitaler Abschluss des Anlageberatungsvertrags	7
3.3.3 Barrierefreiheit der Empfehlungen	7

3.3.4 Barrierefreiheit der Geeignetheitserklärung	7
3.3.5 Barrierefreiheit der sonstigen Informationen.....	8
4. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde	8

1. Welche Wertpapierdienstleistungen bieten wir an?

Wir bieten folgende Wertpapierdienstleistungen an:

- Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)
- Anlageberatung
- Anlagevermittlung
- Abschlussvermittlung

2. Zur Anlageberatung

2.1 Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen einer Anlageberatung erteilen wir Ihnen eine bestimme Empfehlung in Bezug auf ein konkretes Finanzinstrument. Die Empfehlung kann sein:

- Kauf eines Finanzinstruments oder
- Verkauf eines Finanzinstruments oder
- Halten eines Finanzinstruments oder
- Abraten vom Kauf eines Finanzinstruments.

Sie entscheiden selbst, ob Sie der Empfehlung folgen oder nicht. Mit der erteilten Empfehlung ist die Anlageberatung abgeschlossen. Die Ausführung der Empfehlung, zum Beispiel in Form des Kaufs des Verkaufs des Finanzinstruments für Ihr Wertpapierdepot, ist nicht mehr Teil der Anlageberatung.

2.2 Was ist „portfoliobezogene“ Anlageberatung?

Der Normalfall der Anlageberatung bezieht sich auf ein einzelnes Finanzinstrument. Von „portfoliobezogener“ Anlageberatung spricht man, wenn Gegenstand der Empfehlung ein ganzes „Portfolio“ ist.

Ein **Portfolio** besteht aus einem Wertpapierdepot und einem Verrechnungskonto:

- Ein **Wertpapierdepot** ist ein besonderes Bankkonto, auf dem die Wertpapiere (Finanzinstrumente) verbucht sind.
- Von dem **Verrechnungskonto** werden die Geldbeträge abgebucht, mit denen die Finanzinstrumente gekauft werden. Auf diesem werden die Geldbeträge gutgeschrieben, die aus Verkäufen von Finanzinstrumenten erzielt werden. Ferner werden dem Verrechnungskonto Erträge aus Finanzinstrumenten (zum Beispiel Dividenden) gutgeschrieben sowie Kosten belastet. Neben einem Verrechnungskonto in Euro kann es auch eines oder mehrere in einer Fremdwährung geben.

Wertpapierdepot und Verrechnungskonten werden nicht von uns, sondern von einer Bank geführt.

Bei der „portfoliobezogenen“ Anlageberatung wird das gesamte „Portfolio“ berücksichtigt. In der Regel werden in regelmäßigen Abständen bestimmte Anlageempfehlungen erteilt, um das gesamte Portfolio auf Ihre Bedürfnisse auszurichten.

2.3 Was sind Finanzinstrumente?

Die Anlageberatung bezieht sich auf Anlagemöglichkeiten in Form von „Finanzinstrumenten“. Zu den Finanzinstrumenten gehören:

- Wertpapiere (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine),
- Anteile an Investmentfonds und
- Derivate.

Immobilien, Edelmetalle (zum Beispiel Gold), Oldtimer, Kunstwerke und Kryptowerte (zum Beispiel Bitcoin) sind keine Finanzinstrumente. Sie sind daher nicht Gegenstand einer Anlageberatung.

2.4 Weitere Erläuterungen zum Verständnis einer Anlageberatung

2.4.1 Erhebung persönlicher Daten

Bei einer Anlageberatung soll die Empfehlung in Ihrem Interesse und nach Ihren individuellen Bedürfnissen erteilt werden. Dazu müssen wir von Ihnen am Anfang einige persönliche Daten und auch Ihre Wünsche (= das Anlegerprofil) anhand eines Fragebogens wie folgt ermitteln:

- Ihre **finanziellen Verhältnisse**: Wie hoch sind Ihr Vermögen und Ihr laufendes Einkommen? Wie hoch sind Ihre laufenden Ausgaben und sonstigen Belastungen? Also wie hoch ist der Betrag, der Ihnen zur Anlage zur Verfügung steht?
- Ihre **Anlageziele**: Was wollen Sie mit der Anlage Ihres Vermögens erreichen? Beispiele: langfristiger Vermögensaufbau oder Altersabsicherung.
- Ihr **Anlagehorizont**: Für welchen Zeitraum möchten Sie Ihr Geld anlegen? Langfristig für mehrere Jahre oder nur kurzfristig für wenige Monate? Wann benötigen Sie das Geld wieder?
- Ihre **Risikobereitschaft**: Welche Wertschwankungen oder Verluste in dem verwalteten Portfolio sind Sie bereit hinzunehmen?
- Ihre **Nachhaltigkeitspräferenzen**: Sollen ökologische oder soziale Kriterien bei der Anlage berücksichtigt werden? Beispiele: Sollen Investitionen in bestimmte Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen werden oder bestimmte Umwelt- oder Sozialziele gefördert werden?
- Ihre **Kenntnisse und Erfahrungen** bei der Vermögensanlage: Welchen Wissensstand über die Risiken mit der Anlage verbundenen Risiken haben Sie?

Bevor wir mit Ihnen einen Anlageberatungsvertrag abschließen, informieren wir Sie auch über die vorraussichtlichen Kosten.

In dem Anlageberatungsvertrag sind alle wichtigen rechtlichen Einzelheiten geregelt.

2.4.2 Erteilung einer für Sie geeigneten Empfehlung

Auf Grundlage dieser Angaben erteilen wir Ihnen sodann eine für Sie geeignete Empfehlung.

Insbesondere die Empfehlung zum Kauf sowie zum Halten eines Finanzinstruments muss Ihren Anlagezielen, Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen, Ihrer Risikobereitschaft und Ihren finanziellen Verhältnissen Rechnung tragen. Des Weiteren müssen Ihre Kenntnisse und Erfahrungen so beschaffen sein, dass Sie die mit der Empfehlung verbundenen wirtschaftlichen Risiken verstehen können.

Bei der „portfoliobezogenen“ Anlageberatung muss die Zusammensetzung des Portfolios insgesamt für Sie „geeignet“ sein. Hierzu vereinbaren wir mit Ihnen bestimmte Anlagerichtlinien. Diese müssen darauf ausgelegt sein, dass Ihr Portfolio Ihren Interessen und Bedürfnissen entspricht. Sie sind Bestandteil des zu schließenden Anlageberatungsvertrags und binden uns bei den laufenden Empfehlungen der Anlagen.

2.4.3 Erteilung einer Geeignetheitserklärung

Wir sind bei einer Anlageberatung gesetzlich verpflichtet, Ihnen für jede Empfehlung eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen. Darin wird erläutert, aus welchen Gründen wir die jeweilige Empfehlung für Sie als geeignet erachten.

Die Verpflichtung, eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, entfällt dann, wenn wir Sie als „professionellen Kunden“ eingestuft haben. Dies könnte in Betracht kommen, wenn Sie über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500.000 Euro verfügen.

2.5 Ausführung der Empfehlung

Die Ausführung der Empfehlung durch Kauf oder Verkauf gehört nicht mehr zur Anlageberatung. Sie können uns aber beauftragen, die Empfehlung für Sie auszuführen:

- Im Fall eines Kaufs erteilen wir der Depotbank für Sie den von Ihnen gewünschten einen Kaufauftrag.
- Im Fall des Verkaufs erteilen wird für Sie der Depotbank den von Ihnen gewünschten Verkaufsauftrag.

Hierfür benötigen wir von Ihnen eine Bankvollmacht. Diese berechtigt uns nur zur Veranlassung von Käufen und Verkäufen auf Ihrem von der Bank geführten Wertpapierdepot. In der Vollmacht ist es ausgeschlossen, dass wir Ihre Vermögenswerte auf unser Konto oder auf sonstige Konten übertragen können.

Diese Ausführung ist eine Anlagevermittlung oder eine Abschlussvermittlung. Hierzu stellen wir eine gesonderte Verbraucherinformation („Anlagevermittlung/Abschlussvermittlung“) zur Verfügung. In der Praxis wird in diesem Fall ein kombinierter Anlageberatungs- und Anlage-/Abschlussvermittlungsvertrag geschlossen.

2.6 Unsere regelmäßigen Informationen

Grundsätzlich erhalten Sie außer der Geeignetheitserklärung keine weiteren Informationen.

Nur im Fall einer „portfoliobezogenen“ Anlageberatung und der beauftragten Ausführung bekommen Sie von uns regelmäßige Berichte mit bestimmten Informationen über die für Sie ausgeführten Empfehlungen sowie weitere Informationen.

In der Regel beziehen sich die Informationen auf einen bestimmten zurückliegenden Zeitraum. Das ist der Berichtszeitraum. Dieser umfasst in der Regel 3 oder 12 Monate. Einige Informationen in dem Bericht beziehen sich auf einen Stichtag. Dieser Stichtag ist meist der letzte Geschäftstag des Berichtszeitraums.

Die Berichte können folgende Informationen enthalten:

- Zusammensetzung und Bewertung Ihres Portfolios: Welche Finanzinstrumente waren am Stichtag in Ihrem Portfolio enthalten? Wie viel waren die einzelnen Finanzinstrumente am Stichtag wert?
- Wertentwicklung Ihres Portfolios und der Vergleichsgröße (zum Beispiel ein Index), sofern mit Ihnen vereinbart, während des Berichtszeitraums: Wie haben sich der Wert Ihrer Finanzinstrumente und die Vergleichsgröße im Berichtszeitraum entwickelt?
- Gebühren und Kosten: Wie hoch waren die Kosten für die portfoliobezogene Anlageberatung im Berichtszeitraum?
- Kontostand Ihres Verrechnungskontos zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums
- Eingegangene Zahlungen, zum Beispiel Dividenden und Zinsen
- Einzelne Transaktionen, also Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, sofern Sie hierüber keine regelmäßigen Informationen von der Depotbank erhalten

- Geeignetheitserläuterung, also eine Erklärung, wie die veranlassten Käufe und Verkäufe den vereinbarten Anlagerichtlinien entsprochen haben

Über die aktuelle Zusammensetzung und die Wertentwicklung Ihres Portfolios informieren wir Sie üblicherweise viermal im Jahr (jedes Quartal).

Zusätzlich zu den regelmäßigen Berichten informieren wir Sie bei einer portfoliobezogenen Anlageberatung und einer beauftragten Ausführung der Empfehlungen auch, wenn die Wertverluste Ihres Portfolios bestimmte Schwellenwerte übersteigen. Im Gesetz ist bei der Anlageberatung zwar keine Informationspflicht vorgegeben. Gleichwohl erachten wir es als sinnvoll, Sie über Wertverluste zu unterrichten

Wir informieren Sie, wenn im Berichtszeitraum der anfängliche Wert Ihres Portfolios um 10 Prozent gefallen ist. Im weiteren Verlauf erhalten Sie immer dann erneut eine Verlustmitteilung, wenn im Berichtszeitraum der anfängliche Wert Ihres Portfolios um nochmals 10 Prozent gefallen ist. Im Anlageberatungsvertrag können aber auch niedrigere Schwellenwerte vereinbart werden.

2.7 Zur Laufzeit des Anlageberatungsvertrags

Der Vertrag über die Anlageberatung hat keine feste Laufzeit. Sofern die Anlageberatung über einen längeren Zeitraum erfolgen soll, können Sie den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung kann nicht mündlich erklärt werden, sondern muss in Textform (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Demgegenüber können wir selbst den Vertrag nur unter Einhaltung einer Frist kündigen, die im Anlageberatungsvertrag vereinbart ist.

2.8 Zu den Kosten der Anlageberatung

Für die Erteilung der Empfehlung erhalten wir eine Vergütung. Diese beträgt einen bestimmten Prozentsatz des Volumens, das Gegenstand der Empfehlung ist (sogenannte fixe Vergütung).

Zusätzlich zur fixen Vergütung kann bei der „portfoliobezogenen Anlageberatung“ auch eine sogenannte variable Vergütung anfallen. Diese wird in Abhängigkeit von der im Berechnungszeitraum erzielten Wertentwicklung des beratenen Portfolios erhoben. Dies erfolgt aber nur dann, wenn die vertraglich vereinbarte Mindestwertentwicklung übertroffen wurde. Von der über dieser Mindestwertentwicklung liegenden Wertveränderung wird dann die variable Vergütung mit einem bestimmten Prozentsatz errechnet. Verluste aus vorherigen Berechnungsperioden müssen jedoch zuvor ausgeglichen werden.

Der Prozentsatz der fixen und der eventuellen variablen Vergütung sowie weitere Abrechnungsdetails werden im Anlageberatungsvertrag vereinbart.

Die Kosten für die Führung des Wertpapierdepots und der Verrechnungskonten durch die Bank werden von dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Kosten für den Erwerb oder den Verkauf der Finanzinstrumente. Anstatt die Kosten für die verschiedenen Sachverhalte getrennt zu erheben, kann die Bank auch eine pauschale Kostenquote mit Ihnen vereinbaren (sogenannte „All-In-Fee“).

2.9 Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Anlageberatungsvertrag nicht in unseren Geschäftsräumen abgeschlossen wurde, sondern beispielweise über das Internet oder über das Telefon. Sie können den Anlageberatungsvertrag dann innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

In diesem Fall erhalten Sie von uns eine gesonderte gesetzliche Information in Form der Widerrufsbelehrung. Darin werden Sie über alle weiteren Einzelheiten des Widerrufs informiert. Die Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst dann, wenn der Vertrag abgeschlossen wurde und wir Ihnen die Widerrufsbelehrung korrekt erteilt haben.

Hinweis: Auch wenn Sie den Anlageberatungsvertrag widerrufen, berührt dies nicht die Ihnen bereits erteilten Empfehlungen und auch nicht die für Sie ausgeführten Käufe oder Verkäufe. Das heißt, dass die bis zum Widerruf auf Basis der erteilten Empfehlungen veranlassten Käufe oder Verkäufe trotz des Widerrufs nicht rückgängig gemacht werden.

3. Wie erfüllen wir die Barrierefreiheitsanforderungen?

Die gesetzlichen Regelungen verpflichten uns, für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen. Dies gewährleisten wir wie folgt:

3.1 Barrierefreiheit dieser Information

Diese Informationen stellen wir Ihnen über verschiedene sensorisch wahrnehmbare Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies sind:

- die persönliche Aushändigung in Papierform in unseren Geschäftsräumen
- das Vorlesen durch unsere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
- durch Abrufen von unserer Firmenwebseite

Die Inhalte dieser Informationen sind in einer verständlichen Sprache formuliert. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird nicht überschritten.

Das Sprachniveau B2 gilt aber nicht für den Vertrag und die dazugehörenden vorvertraglichen Informationen.

Das Layout dieser Informationen ist besonders gestaltet. Ausreichend Es werden ausreichend Zeilenlänge und Abstand, gute Schrift wir Zeilenabstände eingesetzt. Zudem Standardschriften wie Arial oder Garamand Garamond Pro.

3.2 Barrierefreiheit unserer Webseite

Über unser Unternehmen und die angebotenen Dienstleistungen können Sie sich auf unserer Webseite informieren. Die Inhalte unserer Webseite entsprechen den allgemeinen Grundsätzen an barrierefreie Webinhalte. Diese sind:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle Nutzer sollen die Informationen sowie die weiteren Funktionen wahrnehmen können. Hierzu stellen wir sicher, dass zu Bildern, Grafiken und Videos erklärende Alternativtexte abrufbar sind.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle Nutzer sollen die Funktionen bedienen können. Dazu stellen wir sicher, dass die Webinhalte mit einer Tastatur bedienbar sind.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle Nutzer gestalten wir die Webinhalte lesbar und möglichst in einer einfachen Sprache.
- **Robustheit:** Die Webinhalte sind mit assistiven Technologien kompatibel. Das heißt sie sind für Programme zum Vorlesen, zum Vergrößern der Texte oder zur Umwandlung von Sprache in Text geeignet.

3.3 Barrierefreiheit der Anlageberatung

3.3.1 Abschluss des Anlageberatungsvertrags in Textform

Der Anlageberatungsvertrag wird in der Regel in Textform mit Ihrer persönlichen Unterschrift geschlossen. Auch die anderen Dokumente werden in der Regel in Textform zur Verfügung gestellt. Bei graphischen Darstellungen in den Dokumenten sind Beschreibungen beigelegt. Sämtliche Dokumente in Textform können vorgelesen und ausführlich erläutert werden.

3.3.2 Digitaler Abschluss des Anlageberatungsvertrags

Der Anlageberatungsvertrag kann auch digital (elektronisch) über ein spezielles digitales Programm auf einem elektronischen Medium (zum Beispiel Computer oder Tablet) abgeschlossen werden. Das sogenannte „digitale Onboarding“ ermöglicht es, den Anlageberatungsvertrag online und papierlos abzuschließen.

Der Prozess ist benutzerfreundlich gestaltet. Er erfüllt alle Sicherheits- und Datenschutzstandards und gestaltet sich wie oben unter Ziffer 3.2 erläutert. Der Unterschied besteht darin, dass die einzelnen Schritte bis zum Vertragsschluss nicht in Papierform, sondern elektronisch wie folgt durchlaufen werden:

- Registrierung: Zu Beginn registrieren Sie sich auf der Online-Plattform.
- Übermittlung des Fragebogens zur Ermittlung Ihres Anlegerprofils: Sie beantworten einen Fragebogen zu Ihren finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen, Risikobereitschaft sowie Kenntnissen und Erfahrungen im Wertpapierbereich. Diese Angaben sind notwendig, um Ihnen die für Sie individuell geeigneten Anlagerichtlinien anzubieten.
- Erteilung geeigneter Empfehlungen oder Anlagerichtlinien bei „portfoliobezogener“ Anlageberatung: Auf Basis Ihrer Angaben erhalten Sie einen maßgeschneiderten Vorschlag zu den für sie geeigneten Anlagerichtlinien.
- Identitätsprüfung und digitale Vertragsunterzeichnung: Nach Ihrer Zustimmung zu den Empfehlungen oder vorgeschlagenen Anlagerichtlinien können Sie den Anlageberatungsvertrag sowie alle weiteren relevanten Dokumente elektronisch unterzeichnen. Die elektronische Signatur erfolgt über ein zertifiziertes Verfahren. Zuvor oder im Anschluss (je nach eingesetztem Ident-/Signaturdienst) erfolgt eine gesetzlich vorgeschriebene Identitätsprüfung. Die geschieht per Videoident-Verfahren oder eID (elektronischer Personalausweis) oder durch den Berater direkt.
- Depoteröffnung und Beginn der Anlageberatung: Abschließend wird für Sie bei der Depotbank digital ein Wertpapierdepot eröffnet, sofern dieses nicht bereits vorhanden ist.
- Sodann beginnt die Umsetzung des Anlageberatungsvertrags mit den vereinbarten Anlagerichtlinien durch uns. Sie erhalten die jeweiligen Anlageempfehlungen.

Der digitale Onboarding-Prozess kann zu jeder Zeit unterbrochen und beliebig auf unterschiedlichen Endgeräten weiter fortgesetzt werden, ohne dabei einen Datenverlust zu erleiden.

Der digitale Onboarding-Prozesses wird in der Regel von einem Mitarbeiter begleitet, der mit Ihnen die gesamte Strecke durchgeht und alle Einzelheiten nachvollziehbar erläutert. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Alle abgerufenen Dokumente entsprechen in der Regel den Barrierefreiheitsanforderungen und sind insbesondere wahrnehmbar und verständlich. Erforderlichenfalls können die Dokumente vorgelesen und erklärt werden.

3.3.3 Barrierefreiheit der Empfehlungen

Bei den einzelnen Empfehlungen gewährleisten wir Barrierefreiheit wie folgt:

- Im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder in Telefonaten erläutern wir mündlich, warum wir welche Empfehlung für Sie als geeignet erachten.
- Sofern Empfehlungen in Textform elektronisch übermittelt werden, sind die Dokumente so beschaffen, dass diese gut lesbar sind und mit einem geeigneten Programm auch vorgelesen werden können.

3.3.4 Barrierefreiheit der Geeignetheitserklärung

Die Erklärung, warum wir die Empfehlung als für Sie geeignet erachten, wird Ihnen in der Regel in Textform (= Papier, E-Mail oder PDF) zur Verfügung gestellt. Die Dokumente sind so beschaffen, dass diese gut lesbar sind und bei elektronischer Übermittlung mit einem geeigneten Programm auch vorgelesen werden können.

3.3.5 Barrierefreiheit der sonstigen Informationen

Auch die sonstigen Informationen und Dokumente werden in der Regel in Textform zur Verfügung gestellt. Bei graphischen Darstellungen in den Dokumenten sind Beschreibungen beigelegt. Sämtliche Dokumente in Textform können vorgelesen und ausführlich erläutert werden.

4. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie können Ihre Anliegen (zum Beispiel Beschwerden oder Anfragen) an die gemeinsame Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) richten:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit
von Produkten und Dienstleistungen - MLBF (in Errichtung)

c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung Sachsen-Anhalt

Postfach 39 11 55

39135 Magdeburg

Telefon: 0391 567 6970

E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

Die „MLBF“ ist noch in Gründung. Sie nimmt Ihre Anliegen aber jetzt schon entgegen und leitet diese an die derzeit noch zuständigen Behörden der Bundesländer zur Bearbeitung weiter.